



Polzeiverordnung

des Landratsamts Waldshut über das Verbot des Anzündens oder Unterhaltens von Feuer oder offenen Lichtes im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald.

Aufgrund von § 70 Nr. 2 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162), in Verbindung mit §§ 1, 17 des Polizeigesetzes vom 6. Oktober 2020 (GBl. 2020, S. 735, ber. S. 1092), wird verordnet:

§ 1 Verbot

(1) Das Anzünden oder Unterhalten von Feuer oder von offenem Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald, auch und insbesondere innerhalb eingerichteter und gekennzeichnete Feuerstellen (z.B. Grillplätze), ist auf allen Waldflächen des Landkreises Waldshut untersagt, wenn eine Waldbrandgefahr besteht.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt, wenn eine Gefahr für den Wald durch das Anzünden oder Unterhalten von Feuer oder von offenem Licht besteht. Der Beurteilung der Gefahr legt die untere Forstbehörde insbesondere zugrunde,
1. ob im Landkreis Waldshut an den Stationen für den Waldbrandgefahrenindex die Stufe 5 (sehr hohe Gefahr) oder Stufe 4 (hohe Gefahr) erreicht wird,
2. Prognosen des Deutschen Wetterdienstes hinsichtlich des Niederschlags.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 wird durch die untere Forstbehörde öffentlich durch ortsübliche Bekanntmachung bekannt gegeben. Das Verbot gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag. Für das Ende des Verbots gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.



Öffentliches
Parkhaus
Viehmarktplatz

Hausadresse:
Landratsamt Waldshut
Kreisforstamt
Gartenstr. 7
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 7751 860
Telefax +49 7751 861999
post@landkreis-waldshut.de

Öffnungszeiten:

Montag 8:30 - 12:30 Uhr
Dienstag 8:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 17:30 Uhr
Bis 18:00 Uhr nach Terminvereinbarung
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr (durchgehend)
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Hochrhein
IBAN: DE14 6845 2290 0000 0006 04

Volksbank Hochrhein
IBAN: DE56 6849 2200 0001 0400 06

Bankverbindung Schweiz

(Inlandszahlung in Franken)
Sparkasse Hochrhein - Schweiz
IBAN: CH11 8920 2000 0000 0060 4

§ 2
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 83 Abs. 2 Nr. 7 LWaldG handelt, wer entgegen § 1 Feuer oder offenes Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald anzündet oder unterhält.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am 29.07.2025 in Kraft. Sie tritt am 09.10.2025 außer Kraft.

Landrat Dr. Martin Kistler

Waldshut, den 29.07.2025